



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Gemeinde Wachau (Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)

Auf Grund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Wachau am 07.08.2024 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Entschädigung.....	1
§ 3 Höhe der Entschädigung.....	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei parlamentarischen und kommunalen Wahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden.
- (2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Gemeinde Wachau sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für die Ausübung ihres Amtes sowie für dadurch veranlasste Auslagen eine Entschädigung. Reisekosten werden auf Antrag nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (2) Den Bediensteten der Gemeinde Wachau kann auf Anforderung an Stelle der Entschädigung nach Abs. 1 Freizeitausgleich gewährt werden. Die Höhe des Freizeitausgleichs entspricht der geleisteten Einsatzzeit am Wahlwochenende. Für den Wahlsonntag werden die Zuschläge für Sonntagsarbeit gem. TvÖD gewährt.

§ 3 Höhe der Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände in den Wahlbezirken und ehrenamtlichen Hilfskräfte erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 80,00 EUR.
- (3) Bei verbundenen Wahlen und Abstimmungen erhalten die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände und ehrenamtlichen Hilfskräfte den einmaligen Entschädigungssatz entsprechend Absatz 2 zuzüglich 20,00 EUR.
- (4) Die Vorsitzenden, deren Stellvertreter sowie die Schriftführer erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 20,00 EUR.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden der Gemeinde Wachau in der Fassung vom 15.12.2017 außer Kraft.

Wachau, den 08.08.2024



Veit Künzelmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 08.08.2024


Veit Künzelmänn
Bürgermeister

